

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/055/2008/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.06.2008	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	24.06.2008	
Stadtrat	öffentlich	09.07.2008	

Titel:

Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt (Verbrennungsverordnung)

Information:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 08.01.2008 wurde folgende Arbeitsrichtung für die Verwaltung formuliert:

1. Die Beschlussvorlage zur Novellierung der Gartenabfallverbrennungsverordnung ist weiter entsprechend den gegebenen Hinweisen zu qualifizieren.
2. Zur differenzierten Betrachtung des Stadtgebietes wird ein Modell zur Zonierung erarbeitet, dessen rechtliche Grundlage geprüft wird.
3. Für die Brennperiode ab Herbst 2008 wird der Ausschluss des Monats Oktober geprüft.
4. Alternative Lösungen und Angebote zur Entsorgung der Gartenabfälle sind zu erarbeiten und deren Umsetzbarkeit zu prüfen.

Zu 1.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau hat zwei weitere Entwürfe der Verbrennungsverordnung erarbeitet und entsprechend der Hinweise qualifiziert. So wurde die Verordnung nicht mehr als Gartenabfallverbrennungsverordnung bezeichnet, sondern eindeutig benannt nach den Abfällen, die auch nach der existierenden Verordnung nur verbrannt werden dürfen (Baum- und Strauchschnitt).

Zu 2.

Die von den Stadträten mehrheitlich geforderte Zonierung wird in 2 Varianten dargestellt:

Entwurf 1: Zonierung nach räumlich getrennten Ortsteilen

Im § 2 Absatz 1 des Entwurfes 1 ist festgelegt, dass die Verordnung nur für die Stadt- und Ortsteile der Stadt Dessau-Roßlau gilt, die zu Ortschaften mit Ortschaftsverfassung bestimmt wurden. Dazu gehören der Stadtteil Roßlau, die Ortschaft Brambach mit den Ortsteilen Brambach, Neeken und Rietzmeck, die Ortschaft Rodleben mit den Ortsteilen Bernsdorf, Rodleben und Tornau, die Ortschaft Streetz/Natho mit den Ortsteilen Streetz und Natho sowie die Ortsteile Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Sollnitz und Waldersee. In allen anderen Stadt- und Ortsteilen wird das Verbrennen untersagt.

Ausnahmen von diesem Geltungsbereich sind nur mit Genehmigung der unteren Abfallbehörde zulässig (§ 3 Absatz 3).

Als Begründung für die Möglichkeit dieser Differenzierung ist anzuführen, dass die genannten Ortschaften zum überwiegenden Teil ländlich geprägt sind. Außerdem ist durch den lokalen Bezug eine bessere Überschaubarkeit gegeben, so dass Verstöße gegen die Verbrennungsverordnung unter Einbindung der Ortschaftsräte besser erfasst werden können.

Allerdings kann nicht unerwähnt bleiben, dass dieser Grundsatz der Zonierung auf rechtliche Bedenken stößt. Aus einer Antwort des Ministeriums des Inneren LSA vom 14.12.2007 geht zwar hervor, dass es grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass die Stadt Dessau-Roßlau mit Blick auf eine unterschiedliche Beeinträchtigung der Luftqualität im innerstädtischen Bereich und in den umliegenden Ortschaften mit dörflichem Charakter auch regional differenzierte Lösungen begründen kann. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz würde einer Differenzierung nicht entgegenstehen, wenn es einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung gibt. Allerdings gilt bei der Ungleichbehandlung von Sachverhalten das allgemeine Willkürverbot. „Danach dürfte die Stadt Dessau-Roßlau nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln“ (Zitat aus dem Schreiben). Es müssen für eine Differenzierung sachliche Gründe vorliegen. Und damit stellt sich die Frage, ob sachliche Differenzierungskriterien vorliegen, die das Verbrennen in bestimmten Bereichen der Stadt-Roßlau zulassen und in anderen nicht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Bereichen der Stadt mit der Verbrennung von Gartenabfällen gegebenenfalls auch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verbunden ist. Zwar dürfte die Siedlungsdichte in den Ortschaften, verglichen mit der Kernstadt, geringer sein, ohne dass jedoch pauschal gesagt werden könnte, dass wegen der geringeren Besiedlungsdichte in den Ortschaften Belästigungen durch Verbrennen von Gartenabfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten. Umgekehrt besteht gerade in ländlich geprägten Gebieten vermehrt die Möglichkeit, Gartenabfälle zu kompostieren und es besteht auch hier wie im restlichen Stadtgebiet für die Hausgärten die Möglichkeit der Nutzung der Biotonne.

Zu bedenken ist, dass mit dem Entwurf 1 gleiche Sachverhalte, so zum Beispiel die Siedlungsstrukturen Kleinkühnau oder Großkühnau als Ortsteile, in denen künftig verbrannt werden kann, im Vergleich zu Ortsteilen wie Ziebigk, Haideburg oder Törten, in denen nicht verbrannt werden kann, ungleich behandelt werden. Auch mit Blick auf die Kleingartenanlagen wird es künftig eine Ungleichbehandlung geben. Denn wenn die Kleingartenanlagen in Ortschaften mit Ortschaftsverfassung liegen, dürfen sie verbrennen, die anderen nicht.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte sind deshalb aus Sicht unseres Rechtsamtes sachliche Gründe für eine Differenzierung (Zonierung), bezogen auf die Siedlungsdichte, eher nicht zu erkennen. Deshalb wird dieser Entwurf, zu dem die Verwaltung vom Ausschuss beauftragt

wurde, als rechtswidrig eingeschätzt.

Entwurf 2: Zonierung nach so genannten Gefahrenzonen

Hierfür wurde die besondere Schutzwürdigkeit solcher Einrichtungen wie Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen und Kindergärten zugrunde gelegt und einen Radius von 1.000 m um alle in der Stadt Dessau-Roßlau vorhandenen Objekte gelegt.

Da eindeutig belegt werden konnte, dass die Abfallverbrennung mit zur Verschlechterung der Luftqualität beiträgt (siehe Bericht über das Sondermessprojekt des Landesamtes für Umweltschutz in der Vorlage DR/BV/315/2007/VI-83 für Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 08.01.2008), wurden für die Menschen, die besonders unter den Auswirkungen zu leiden haben (Kranke und Ältere) oder besonders schutzbedürftig sind (Kinder), Schutzzonen eingerichtet.

Mit Blick auf die grafische Darstellung (Anlage 1 zum Entwurf 2) wird ersichtlich, dass dann nur noch in den Ortschaften Sollnitz, Brambach, Mühlstedt, Großkühnau sowie Streetz/Natho ohne Einschränkung Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden dürfte und in den übrigen Stadt- und Ortsteilen eine lokale Differenzierung (straßengenau Abgrenzung) erfolgen müsste. Dies ist mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand verbunden und dürfte zu einer für den Bürger nicht oder nur sehr schwer durchschaubaren Verordnung führen. Auch ist dem Bürger zum Beispiel in Rodleben nur schwer zu vermitteln, warum in Teilbereichen von Rodleben verbrannt werden dürfte und in anderen nicht.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, obwohl mit diesem Entwurf dem Tatbestand des Vorliegens sachlicher Differenzgründe eher Rechnung getragen werden kann, diese Vorgehensweise nicht weiter zu verfolgen.

Zu 3.

Der Monat Oktober wird in beiden Varianten nicht mehr erwähnt. Stattdessen wird der Monat Dezember noch eingeführt. Außerdem ist vorgesehen, sollte es bis zur Brennperiode im Herbst 2008 zu keiner Änderung der bestehenden GartenabfallVO kommen, diese so zu ändern, dass der Monat Oktober entfällt und um das Klinikum Dessau eine Schutzzone von 1.000 m eingerichtet wird. Dies ist zum Schutz der Patienten dringend erforderlich und sollte auch nicht der Diskussion in den politischen Gremien überlassen werden.

Zu 4.

Eine bequeme, kostenlose Entsorgung gibt es nicht. Selbst wenn, wie in Magdeburg geschehen, die Möglichkeit eingeräumt wird, dass Haushalte anstelle von Sperrmüll Baum- und Strauchschnitt entsorgen können, muss dies über die Abfallgebühr finanziert werden. Zurzeit kann der Eigenbetrieb Stadtpflege noch keine Aussage darüber machen, ob dieser Weg prinzipiell möglich ist.

Allerdings würde der Eigenbetrieb für die Zukunft als Alternative zum Verbrennen kostenlos Baum- und Strauchschnitt in haushaltsüblichen Mengen an der Deponie annehmen. Außerdem wird auch überlegt, dass sich der Eigenbetrieb, sofern ein Bedarf besteht, einige haushaltsübliche Schredder anschafft, die dann von der Bevölkerung ausgeliehen werden könnten.

Fazit

Beide Entwürfe sind nicht geeignet, das Problem der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt zu lösen.

Der beste Weg wäre die Aufhebung der bestehenden Verbrennungsverordnung.

Anlagen:

Entwurf 1

Entwurf 2

Lageplan zum Entwurf 2

Für den Einreicher:

Dezernent

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage: